



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Datum: 03.11.2020

An die Schulleitungen
der öffentlichen und privaten Schulen
des Regierungsbezirks Arnsberg

Aktenzeichen:
41.1, 42.2
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:
an die Schulträger
an die Schulämter
an die Schulpsychologischen Beratungsstellen im Bezirk
an die Ersatzschulen
an die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

Auskunft erteilt:
Sabine Stahl
Susanne Zerbo-Jonigk
Sabine.Stahl@bra.nrw.de
Susanne.Zerbo-Jonigk@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3078/3423
Fax: 02931/82-41124

Dienstgebäude:
Laurentiusstraße 1
59821 Arnsberg

Auswirkungen der aktuellen Coronaschutzverordnung auf Tage der Offenen Tür, Sitzungen von Mitwirkungs-gremien und andere außerunterrichtliche Veranstaltungen

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

aus den Absprachen der Ministerpräsidentinnen und –präsidenten auf Bundesebene ergeben sich auch Konsequenzen für schulische Handlungsmöglichkeiten und deren Grenzen. Diese sind für NRW in der aktuellen Fassung der Corona-Schutzverordnung CoronaSchVO dargelegt:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/201030_corona-schutzverordnung_vom_30._oktober_2020.pdf

Den Text der aktuellen Corona-Betreuungsverordnung (CoronaBetrVO) finden Sie unter

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/201021_corona-betrvo_ab_26.10.2020.pdf

Zu den Auswirkungen auf schulische Handlungsmöglichkeiten aus diesen rechtlichen Vorgaben möchten wir Ihnen einen Überblick geben:

Die grundsätzlichen Aussagen zur Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen für die Dauer der Wirksamkeit der aktuellen Coronaschutzverordnung – 30.11.2020 – sind in § 13 CoronaSchVO formuliert:

- *„(1) Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, sind bis zum 30. November 2020 untersagt.“*

Als Kriterien für abweichende Regelungen von dieser grundsätzlichen Aussage werden im Absatz § 13 (2) CoronaSchVO u. a. benannt:

- Veranstaltungen, die der Daseinsfür- und -vorsorge dienen
- Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher ... Institutionen,

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Veranstaltungen unter diesen Ausnahmetatbeständen sind zulässig unter Berücksichtigung der Aussagen in den § 2-4a CoronaSchVO:

Seite 2 von 3

- § 2: Mindestabstand
- § 3: Alltagsmaske
- § 4: Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen
- § 4a: Rückverfolgbarkeit

Für Tage der Offenen Tür, Sitzungen von Mitwirkungsgremien und andere außerunterrichtliche Veranstaltungen ergeben sich hieraus die folgenden Schlussfolgerungen:

| |
|--|
| Tage der offenen Tür, Schulfeste, informelle Elterntreffen in der Schule |
| Kriterium für abweichende Regelung nach § 13 (2) CoronaSchVO: <ul style="list-style-type: none">- liegt nicht vor Schlussfolgerung: <ul style="list-style-type: none">- Die Veranstaltungen fallen unter § 13 (1) CoronaSchVO und sind somit bis zum 30.11.2020 untersagt.- Auch § 1 (6) CoronaBetrVO gibt an, dass hierbei die besonderen Maßgaben der CoronaSchVO die Zulässigkeit regeln. |
| Informationsveranstaltungen zur Übergangsberatung |
| Kriterium für abweichende Regelung nach § 13 (2) CoronaSchVO: <ul style="list-style-type: none">- Veranstaltungen, die der Daseinsfür- und -vorsorge dienen Schlussfolgerung: <ul style="list-style-type: none">- Abgebende Schulen, die Eltern und/oder Schüler*innen zum Wechsel in weiterführende Schulen, Berufskollegs oder die Berufsausbildung beraten und in einer solchen Veranstaltung über das Schulsystem als solches informieren, dürfen diese Veranstaltung unter Berücksichtigung der Maßgaben der § 2-4a CoronaSchVO durchführen.- Präsenzveranstaltungen, in denen weiterführende Schulen die eigene Schule vorstellen, fallen nicht hierunter. Sie sind untersagt. Ebenso sind Ausbildungsbörsen, in denen sich Gruppen verschiedener Schulen sowie Vertretungen von Ausbildungsbetrieben mischen, derzeit nicht zulässig. Digitale Formate sind natürlich möglich. |
| Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft, Schulpflegschaft, Schulkonferenz, Schülervertretung, Konferenzen (auch Teil-, Fach-, Bildungsgangkonferenzen), weitere schulische Mitwirkungsgremien lt. SchulG NRW § 65 ff |
| Kriterium für abweichende Regelung nach § 13 (2) CoronaSchVO: <ul style="list-style-type: none">- Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher Institutionen Schlussfolgerung: <ul style="list-style-type: none">- Die Versammlungen der Mitwirkungsgremien sind gestattet (s. § 1 (2) CoronaBetrVO und § 1 (7) CoronaSchVO)- Die Maßgaben der § 2-4a CoronaSchVO sind zu berücksichtigen. |



Elternsprechtage

Kriterium für abweichende Regelung nach § 13 (2) CoronaSchVO:

- liegt nicht vor

Schlussfolgerung:

- In § 44 SchulG ist die Beratung der Eltern durch die Schule verankert. Besonders wichtig erscheint die Beratung im Zusammenhang mit anstehenden Schulformwechseln oder Bewerbungszeugnissen, da diese widerspruchsfähig sind.
Insbesondere in diesen Fällen ist eine Durchführung von Elternsprechtagen unter Berücksichtigung der Maßgaben der § 2-4a CoronaSchVO möglich.
Der Aufenthalt im Schulgebäude bzw. auf dem Schulgrundstück ist als schulisch-dienstlicher Zweck im Sinne von § 1 Abs. 1 CoronaBetrVO zulässig.
- Wichtig ist, dass sich hierbei kein „Versammlungs- bzw. Veranstaltungscharakter“ im Sinne von § 13 CoronaSchVO ergibt, da dieser § 13 (1) CoronaSchVO widerspräche. Begegnungen auf Fluren oder vor den Klassen sollen durch entsprechende Maßnahmen der Entzerrung, Terminvergabe usw. vermieden werden.
- Alternativ sind auch digitale oder telefonische Beratungen denkbar.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten Sie unsicher sein, ob ein schulisches Vorhaben den derzeit gültigen Verordnungen entspricht, können Sie sich zum einen an den oben genannten grundsätzlichen Aussagen und Maßgaben für abweichende Regelungen orientieren. Zum anderen müssen Aktivitäten von Schulen, die nicht den Unterricht betreffen, jederzeit mit den Bemühungen der Gesundheitsämter und der Behörden vor Ort übereinstimmen, mit denen gemeinsam wir uns um ein Eingrenzen des Pandemiegeschehens bemühen.

Vielen Dank für Ihren großen Einsatz für Ihre Schulen in diesen schwierigen Zeiten und für Ihre gute Zusammenarbeit mit allen Akteuren vor Ort!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Monika Nienaber-Willaredt)